



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



[u_Salutation],

Studenten können im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung arbeiten. Wenn ihr regelmäßiges Entgelt bis 450 Euro monatlich beträgt besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Und von der Rentenversicherungspflicht können sie sich befreien lassen. Hier gelten die für Minijobber üblichen Spielregeln.

Auch eine kurzfristige Beschäftigung kann von Studenten sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr sind zu beachten.

Wenn Studenten noch mehr arbeiten möchten muss geprüft werden, ob das Werkstudentenprivileg angewendet werden kann. Wichtig ist, dass bei Studenten, die neben ihrem Studium einen Job ausüben, deren Studium weiterhin im Vordergrund steht. Dann ist in ihrer Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gegeben. Sie sind allerdings rentenversicherungspflichtig und können sich von dieser Versicherungspflicht auch nicht befreien lassen.

Bewertung der Verhältnisse richtet sich nach Umfang und Lage der Arbeitszeit

Für das Werkstudentenprivileg in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung spielt die Höhe des Arbeitsentgelts – sofern dieses regelmäßig mehr als 450 Euro monatlich beträgt – keine Rolle. Wichtig ist für die Versicherungsfreiheit der Werkstudenten aber, dass die 20-Wochenstunden-Grenze eingehalten wird. Das heißt: Während der Vorlesungszeit darf der Student nur maximal 20 Stunden in der Woche arbeiten. In der vorlesungsfreien

Zeit dagegen kann die Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Maßgeblich sind die offiziellen Semesterferien der Universität oder Hochschule, an der der Student eingeschrieben ist. Nehmen Sie deshalb immer die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung zu den Entgeltunterlagen.

Beispiele für die Beschäftigung von Studenten

Beispiel: Ein Student arbeitet während des Semesters 20 Stunden in einem Copyshop. In den Semesterferien seiner Hochschule arbeitet er vom 20.7. bis 16.9.2022 dort noch weitere zehn Stunden pro Woche.

Für die Beschäftigung des Studenten gilt das Werkstudentenprivileg. Es sind keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Nur zur Rentenversicherung fallen Beiträge an.

Arbeitet der Student am Wochenende oder in den Abend- und Nachtstunden, kann auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden Versicherungsfreiheit bestehen. Dafür muss die Beschäftigung allerdings zeitlich befristet sein und nicht über einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) ausgeübt werden.

Beispiel: Ein Student nimmt zu Beginn des Wintersemesters am 1.10. eine unbefristete Beschäftigung als Barkeeper auf. Er arbeitet 25 Stunden in der Woche. Davon werden zehn Arbeitsstunden am Wochenende und in den Nachtstunden geleistet.

Das Werkstudentenprivileg gilt nicht, denn trotz der zehn Stunden Wochenendarbeit beziehungsweise Nachtarbeit fehlt die zeitliche Befristung.

So unterstützt Sie Ihre AOK BAYERN

Bei Fragen steht Ihnen der [Arbeitgeberservice in Ihrer AOK vor Ort](#) mit Rat und Tat zu Seite. Auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#) finden Sie viele weitere Informationen. Und mit dem [Online-Tool „Check deinen Job“](#) wissen Sie nach wenigen Mausklicks, was bei der Sozialversicherung zu beachten ist



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:

Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#) (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte [HIER](#)

Datenschutz (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.